

Aktenzeichen: 3 AZR 491/78

LAG Baden-Württemberg - Urteil des BAG vom 6. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk : Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-VBL, §§ 249, 276, 254;
ZPO §§ 521, 561

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 491/78

4 Sa 84/77 Baden-Württemberg

Verkündet am
6. Dezember 1979

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 6. Dezember 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Hartmann und Lichtenstein für Recht erkannt:

1. Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 28. Februar 1978 - 4 Sa 84/77 - wird zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Auf die Revision des Klägers wird das vorbezeichnete Urteil insoweit aufgehoben, wie es die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 5. Mai 1977 - 6 Ca 183/76 - als unzulässig verworfen und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden hat.
3. Das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger über den vom Arbeitsgericht zuerkannten Betrag hinaus weitere 6.728,19 DM nebst 4 % Zinsen aus 4.000,-- DM seit dem 1. August 1977 und 4 % Zinsen aus weiteren 727,38 DM seit 1. Dezember 1977 zu zahlen.
4. Das beklagte Land trägt die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der am 23. Dezember 1908 geborene Kläger stand vom 1. Juli 1958 bis zum 28. Februar 1974 als Angestellter beim Autobahnamt in den Diensten des beklagten Landes. Der erste zwischen den Parteien am 14. August/ 15. September 1958 geschlossene schriftliche Arbeitsvertrag war bis zum 31. März 1959 befristet. Im Anstellungsvertrag war u.a. die Anwendung des Tarifvertrages vom 31. Juli 1955 zur Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der Länder vereinbart. Die Beschäftigungsdienststelle des Klägers meldete ihn am 14. August 1958 bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder an. Dabei gab sie als Tag des Eintritts den 1. Juli 1958 an, und als Beginn der Versicherung benannte sie den 1. Januar 1959, weil das Dienstverhältnis bis 31. Dezember 1958 befristet sei.

Über Ausnahmen von der Versicherungspflicht bestimmte § 3 des Tarifvertrages vom 31. Juli 1955 folgendes:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

"§ 3 Ausnahmen.

(1) Von der Versicherung bei der VBL sind ausgenommen Arbeitnehmer, wenn sie

a) von Anfang an auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit von nicht mehr als 6 Monaten oder zur Erledigung einer einmalig auszuführenden bestimmten Arbeit, deren Erledigung voraussichtlich nicht länger als 6 Monate dauert, eingestellt werden. Wird ein Arbeitnehmer, der nach Satz 1 zunächst nicht versicherungspflichtig ist, auf unbestimmte Zeit weiterbeschäftigt, so tritt Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt ein, von dem an das Arbeitsverhältnis verlängert wird. Wird ein Arbeitnehmer, der nach Satz 1 zunächst nicht versicherungspflichtig ist, bei demselben Arbeitgeber weiterbeschäftigt oder dauert die Erledigung der einmalig auszuführenden bestimmten Arbeit länger als 6 Monate, so tritt Versicherungspflicht nach Ablauf von 6 Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses ein.
....."

Das Angestelltenverhältnis der Parteien wurde über den 31. März 1959 hinaus zunächst bis zum 31. März 1960 verlängert und schließlich unbefristet fortgesetzt.

Seit dem 1. Januar 1974 bezieht der Kläger von der Zusatzversorgungsanstalt eine Versorgungsrente. Diese wäre, wie zwischen den Parteien unstreitig ist, um 475,40 DM monatlich höher, wenn der Kläger mit Beginn des Arbeitsverhältnisses am 1. Juli 1958 versichert worden wäre. Wegen der kürzeren Versicherungszeit hat die Versorgungsanstalt § 41 Abs. 2 Satz 3 und nicht § 41 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ihrer Satzung vom 27. Juli 1966 angewendet. § 41 Abs. 2 der Satzung der VBL hat folgenden Wortlaut:

"(2) Die Gesamtversorgung beträgt bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 35 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Sie steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den folgenden weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v.H. bis zu höchstens 75 v.H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

- 4 -



.....

Hat der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 42 Abs. 1 gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, beträgt die Gesamtversorgung für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 2 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts; Sätze 1 und 2 gelten nicht."

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, das beklagte Land müsse ihm den Rentenausfall im Wege des Schadenersatzes ausgleichen. Die Anmeldung zur Versorgungsanstalt erst zum 1. Januar 1959 statt zum 1. Juli 1958 beruhe auf der unrichtigen Annahme, sein erster Arbeitsvertrag sei auf sechs Monate befristet gewesen. Ein mitwirkendes Verschulden sei ihm nicht anzulasten. Er habe die Unrichtigkeit der Anmeldung nicht erkennen können. Ihm sei auch nicht bewußt gewesen, daß er für das erste halbe Jahr seiner Tätigkeit Beiträge habe nachentrichten können. Das beklagte Land habe ihn auf diese Möglichkeit nicht hingewiesen. Wenn der Schiedsspruch des Oberschiedsgerichts die erste Beschäftigungsdauer von sechs Monaten als unstreitig bezeichnet habe, sei ihm dies nicht vorzuwerfen; diese Annahme beruhe auf der Anmeldung durch das beklagte Land.

Im ersten Rechtszug hat der Kläger den Rentenausfall für die Zeit vom 1. März 1974 bis 30. August 1976 im Wege der Zahlungsklage verfolgt. Er hat für diesen Zeitraum einen Betrag von 8.262,-- DM als entgangenes Ruhegeld errechnet, von dem er ersparte Beiträge in Höhe von 169,19 DM abgesetzt hat. Wegen des weitergehenden Schadens hat der Kläger Feststellungsklage erhoben und beantragt,

1. das beklagte Land wird verurteilt,
an den Kläger 8.092,-- DM nebst 4 %
Zinsen aus 4.250,-- DM seit 1. Dezember
1975 und aus weiteren 3.842,-- DM seit
1. September 1976 zu zahlen,



- 5 -

2. festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der ihm über den in Ziffer 1 genannten Betrag hinaus entstanden ist und entsteht, weil die Versicherung des Klägers bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1958 unterblieb.

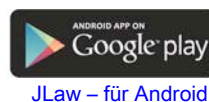
Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Zwar sei die Anmeldung fehlerhaft erfolgt, dem Kläger könne jedoch daraus kein Schaden erwachsen. Die Pflichtversicherung bestehe mit Erfüllung der in der Satzung dafür vorgesehenen Voraussetzungen. Die unzutreffende Anmeldung sei daher unschädlich. Das beklagte Land habe der VBL die Beiträge für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1958 angeboten. Die Versorgungsanstalt verweigere die Entgegennahme der Beiträge, weil nach § 22 Abs. 4 der im Jahre 1958 geltenden Satzung eine Pflichtversicherung nicht bestand, wenn die Beschäftigungsdauer von Anfang an kalendermäßig begrenzt war; bei Fortsetzung der Beschäftigung über den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt hinaus war eine Versicherungspflicht erst sechs Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses vorgesehen. Wenn die Versorgungsanstalt mit ihrem Standpunkt durchdringe, wäre die erst zum 1. Januar 1959 erfolgte Anmeldung sogar satzungsmäßig zutreffend gewesen.

Im übrigen hat das beklagte Land geltend gemacht, der Kläger müsse sich ein Mitverschulden anrechnen lassen, das zu einem Ausschluß von Schadenersatzansprüchen führe. Der Kläger habe erkennen müssen, daß die Anmeldung erst zum 1. Januar 1959 erfolgt war. Nach § 29 Abs. 1 der im Jahre 1959 geltenden Satzung hätte der Kläger die streitige Zeit nachversichern können. Hierzu hätte er besonders nach Inkrafttreten der Satzung vom 27. Juli 1966 Veranlassung gehabt. Mit dieser Satzung sei deutlich geworden, wie wichtig die Versicherung vor Vollendung des 50. Lebensjahres war. Die Beschäftigungsdienststelle des Klägers habe in einer Betriebsversammlung Anfang 1967 gerade auf diesen Punkt der Neuregelung hingewiesen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Gegen diese Entscheidung hat das Land Berufung eingelegt, mit der es seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiterverfolgt hat. Der Kläger hat innerhalb der für ihn laufenden Berufungsfrist ebenfalls Berufung eingelegt, weil der Zahlungsanspruch von ihm im ersten Rechtszug falsch errechnet war. Für die Zeit vom 1. März 1974 bis 30. August 1976 belaufe sich der Schaden auf 14.262,-- DM. Ferner hat der Kläger geltend gemacht, die Schadenshöhe habe sich wegen der Anpassung der Zusatzversorgung gegenüber dem Zeitpunkt der Pensionierung verändert. Ab 1. Januar 1975 habe sich die Rente um 5,8 %, ab 1. Februar 1976 um 5,0 % erhöht. Dementsprechend hat der Kläger beantragt,

auf seine Berufung das Urteil des Arbeitsgerichts in Ziffer 1 zu ändern und das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 14.820,19 DM nebst verschiedenen Zinsen zu zahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen und die Berufung des beklagten Landes als unbegründet zurückgewiesen. Gegen das zweitinstanzliche Urteil haben beide Parteien Revision eingelegt, mit der sie ihre vorinstanzlichen Anträge weiterverfolgen.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat den Schadenersatzanspruch zu Recht für begründet angesehen. Der Kläger kann auch den rechnerisch erst im Berufungsverfahren erhobenen weiteren Anspruch im vorliegenden Verfahren verfolgen.

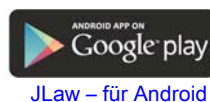
I. Das beklagte Land beruft sich weiterhin darauf, daß dem Kläger gar kein Schaden entstanden sei. Ferner macht die Revision geltend, ein etwaiger Schaden sei überwiegend vom Kläger verursacht.

Beide Angriffe sind nicht begründet.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

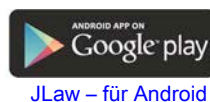
1.a) Unstreitig hat die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder die Versorgungsrente des Klägers nach § 41 Abs. 2 Satz 3 ihrer Satzung berechnet. Ebenso ist unstreitig, daß die dem Kläger günstigere sogenannte Beamtenstaffel des § 41 Abs. 2 Sätze 1 und 2 angewendet worden wäre, wenn das beklagte Land den Kläger zum 1. Juli 1958 zur Zusatzversorgung angemeldet hätte.

Mit der in der Revisionsinstanz erneut verfochtenen Meinung, für den Schadeneintritt sei allein maßgebend, ob für den Kläger Versicherungspflicht bestanden habe oder nicht, kann das beklagte Land den Schadenseintritt nicht leugnen. Nach § 41 Abs. 2 VBL-Satzung kommt es auf die nach § 42 Abs. 1 zu beurteilende gesamtversorgungsfähige Zeit an. Zu dieser gesamtversorgungsfähigen Zeit gehören aber nur die bis zum Beginn der Versorgungsrente zurückgelegten Umlagemonate. Das sind nach der Definition des § 29 Abs. 10, auf die § 42 Abs. 1 verweist, Kalendermonate, für die Umlage für laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge usw. entrichtet ist. Für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 treten dabei an die Stelle der Umlagen die Pflichtbeiträge. Daraus folgt: Erst wenn für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1958 wirksam Pflichtbeiträge zur VBL entrichtet sind, zählen diese Monate als gesamtversorgungsfähige Zeit. Solange dies nicht geschehen ist, erleidet der Kläger einen Rentennachteil dadurch, daß er die nach § 41 Abs. 2 Satz 3 berechnete niedrigere Rente erhält. Diesen Schaden muß das beklagte Land voll ausgleichen, bis es ihm gelungen ist, die Beiträge für das erste Halbjahr der Beschäftigung bei der VBL unterzubringen, so daß diese dann die Rente neu berechnen muß. Wenn dies erfolgt, muß für die zurückliegende Zeit ein Ausgleich zwischen den Parteien erfolgen. Der Kläger braucht nicht abzuwarten, ob es dem beklagten Land gelingt, den Schaden abzuwenden. Deshalb haben die Vorinstanzen auch mit Recht eine Aussetzung des vorliegenden Verfahrens abgelehnt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

b) Das beklagte Land beruft sich weiter darauf, in dem Verfahren um die Nachentrichtung der Beiträge habe die VBL geltend gemacht, nach ihrer im Jahre 1958 geltenden Satzung sei der Kläger richtig versichert gewesen. Wenn die VBL mit dieser Auffassung durchdringe, habe das beklagte Land die Anmeldung nicht unrichtig vorgenommen und sei dem Kläger kein Schaden erwachsen.

Fraglich ist, ob der Standpunkt der VBL zutrifft. Richtig ist, daß nach § 22 Abs. 4 VBL-Satzung vom 1. Oktober 1952 eine Pflicht zur Versicherung nicht bestand, wenn die Beschäftigungsdauer von Anfang an kalendermäßig begrenzt war. Weiter heißt es in der Vorschrift, wenn die Beschäftigung über den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt hinaus fortgesetzt werde, trete Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt ein, von dem ab das Arbeitsverhältnis verlängert werde, frühestens jedoch sechs Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses. Iltgen (Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, 2. Aufl., § 22 Anm. 10) erklärt, diese Satzungs Vorschrift habe einem doppelten Zweck gedient: Einmal sollten vorübergehend Beschäftigte ausgeschaltet werden, zum anderen sollte verhindert werden, die Versicherungspflicht durch fortgesetzte befristete Beschäftigungen zu umgehen. Er meint, die Vorschrift sei nicht unabdingbar, so daß es möglich sei, in Tarifvereinbarungen auch für vorübergehende Beschäftigungen die Versicherungspflicht zu begründen.

Eine solche abweichende tarifliche Bestimmung könnte in § 3 des Versorgungstarifvertrages vom 31. Juli 1955 insofern liegen, als dort die Versicherungspflicht nur bei einer Beschäftigung bis zu sechs Monaten ausgeschlossen wurde.

Selbst wenn die Versorgungsanstalt mit ihrer Auffassung durchdringt, für den Kläger habe die Versicherungspflicht wegen § 22 Abs. 4 ihrer Satzung erst ab 1. Januar 1959 eingesetzt, wird die Schadenersatzpflicht des beklagten Landes dadurch nicht beseitigt. In diesem Falle muß das beklagte Land dafür einstehen,



daß es durch Bezugnahme auf die tarifliche Regelung dem Kläger eine Versicherung versprochen hat, die nach der Satzung der VBL nicht zu verwirklichen war. Die Haftung des beklagten Landes erfolgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 437 Abs. 1, § 440 Abs. 1, § 325 Abs. 1 BGB. Für die Erfüllung einer versprochenen, aber bei der VBL nicht zu verwirklichenden Versicherung muß das beklagte Land mit allen sich daraus ergebenden Folgen eintreten (vgl. BAG 22, 92 [95] = AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL [zu I 2 der Gründe]; AP Nr. 7 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL [zu 3 b der Gründe]).

2.a) Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die für die Abwicklung der Versicherungsangelegenheit zuständige Beschäftigungsdienststelle des Klägers und deren Sachbearbeiter den Kläger fahrlässig und damit schuldhaft zu spät angemeldet haben, soweit eine Schadenersatzpflicht des beklagten Landes aus einer unrichtigen Anmeldung in Betracht kommt. Gegen diese Feststellung hat die Revision keine Rügen erhoben.

b) Zu einem mitwirkenden Verschulden des Klägers hat das Landesarbeitsgericht die von dem beklagten Land bereits in den Vorinstanzen angeführten Umstände, aus denen sich die Mitverantwortung des Klägers ergeben soll, umfassend und widerspruchsfrei gewürdigt. Wenn es zu dem Ergebnis gekommen ist, dem Kläger sei ein mitwirkendes Verschulden nicht anzulasten, so ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Zu ergänzen wäre allenfalls noch, daß erst mit der Anfügung des Absatzes 5 in § 39 der VBL-Satzung durch die 10. Änderung der Satzung vom 30. November 1973 die fehlende Versicherungszeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1958 für die Anwendung der Beamtenstaffel bedeutsam geworden ist. Durch den in § 39 angefügten Absatz 5 ist der Versicherungsfall für den im Dezember 1908 geborenen Kläger von der Vollendung des 65. Lebensjahres am 23. Dezember 1973 auf den 1. Januar 1974 verschoben worden. Erst dadurch hat sich ergeben, daß die vorliegende gesamtversorgungsfähige Zeit von 180 Kalendermonaten nicht mehr gleichlang war wie die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.



II. Die Revision des Klägers ist begründet, weil das Landesarbeitsgericht zu Unrecht davon ausgegangen ist, der Kläger habe eine unzulässige Berufung eingelegt.

1. Richtig ist, daß der Kläger durch die erstinstanzliche Entscheidung nicht beschwert war. Er ist mit dem von ihm geltend gemachten Klagebegehren, wie es sich in den Klageanträgen geäußert hat, in vollem Umfange durchgedrungen. Gleichwohl konnte er seinen weitergehenden Schaden für denselben Zeitraum im Berufungsrechtszug in den Prozeß einführen. Durch den Feststellungsantrag hatte der Kläger klargestellt, daß seine Zahlungsklage erst einen Teil des Schadens abdeckte. Den weiteren Teil des Schadens konnte er im Wege der Anschlußberufung in den Prozeß einführen. Die unselbständige Anschlußberufung ist zulässig, auch wenn eine Beschwer durch die vorinstanzliche Entscheidung nicht vorliegt (vgl. BAG 8, 16 [17] = AP Nr. 3 zu § 2 ArbKrankhG [zu I der Gründe]; Thomas-Putzo, ZPO, 10. Aufl., § 521 Anm. 3 m.w. Nachw.).

Der Kläger hat erklärt, er lege gegen die erstinstanzliche Entscheidung Berufung ein. Da feststand, daß der Kläger durch die erstinstanzliche Entscheidung nicht beschwert war, mußte das Landesarbeitsgericht prüfen, ob die unzulässige Berufung nicht als unselbständige Anschlußberufung angesehen werden konnte, zumal der Kläger selbst hierauf bereits hingewiesen hatte.

2. Die Voraussetzungen für eine den Formvorschriften genügende Anschlußberufung sind erfüllt. Zur Höhe des für die Zeit vom 1. März 1974 bis 31. August 1976 verfolgten weiteren Zahlungsbegehrens hat das beklagte Land keine sachlichen Einwendungen erhoben. Dem Klagebegehren war daher insoweit zu entsprechen.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Hartmann

Lichtenstein

